



VERWALTUNGSGERICHT KÖLN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

2 K 261/01

Verkündet am 13.05.2003

Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Klägers,

R:
Gz.:

g e g e n

der

Beklagten,

Pr:

wegen Kosten ÖbVI
hat die 2. Kammer
aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 13.05.2003

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht
die Richterin am Verwaltungsgericht
die ehrenamtliche Richterin
den ehrenamtlichen Richter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Angemessenheit der Vermessungskosten, die der Beklagte aus Anlass einer Teilungsvermessung zur Erbauseinandersetzung zwischen dem Kläger und den Erben seiner Schwester erhoben hat.

Der Schwager des Klägers bat den Beklagten mit Schreiben vom 20.05.1997 um die Erarbeitung eines konkreten Teilungsplans, für den der Schwager für die Erbengemeinschaft bestimmte Vorgaben hinsichtlich der Teilung und der Belassung einzelner Flurstücke und deren Zuweisung zu den Anteilen der beiden Parteien machte. Insbesondere sollte die , die durch den Grundbesitz führt, künftig Eigentumsgrenze zwischen den beiden Anteilen sein.

Der Plan, den der Beklagte erstellte, fand die Zustimmung beider Parteien. Die notarielle Auseinandersetzung des Klägers mit den Erben seiner Schwester fand am 19.09.1997 statt. In dem Vertrag war auch geregelt, dass der Beklagte die Teilungsvermessung vornehmen solle und dass die beiden Parteien je die Hälfte der Kosten tragen sollten.

Der Schwager des Klägers übersandte dem Beklagten unter dem 31.03.1998 ein Exemplar des Notarvertrages und bat ihn entsprechend zu parzellieren und die Kosten ihm und dem Kläger je zur Hälfte in Rechnung zu stellen.

Nachdem sich bei der örtlichen Vermessung herausgestellt hatte, dass der tatsächliche Verlauf der Straße nicht mehr über die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Wegeparzelle, sondern ab einem Knickpunkt nach Süden verschwenkt verlief, änderte der Beklagte im Einverständnis mit den Parteien seinen Teilungsplan ab, übertrug die neuen Flurstücke in die Örtlichkeit und vermarkte - soweit erforderlich - die Grenzpunkte. Die an der Vermessung Beteiligten erkannten in den Grenzniederschriften vom 16.09.1998 und 21.06.1999 mit Nachträgen vom 21.06. und 18.08.1999 die neuen Grenzen und ihre Abmarkung durch den Beklagten an.

Der Beklagte erteilte dem Kläger und dessen Schwager unter dem 13.09.1999 getrennte Kostenbescheide über je 17.490,25 DM. Gegen beide Kostenbescheide wurde Widerspruch eingelegt, beide Kostenbescheide wurden aber unter Vorbehalt beglichen. Der Kläger rügte mit seinem Widerspruch vor allem, die erhobenen Kosten stünden in keinem Verhältnis zum Wert des Grundbesitzes. Auf diesen Umstand hätte der Beklagte die Beteiligten hinweisen müssen. Hätten diese nämlich die Höhe der Kosten gekannt, hätten sie alternative Überlegungen zur Erbaueinandersetzung angestellt. Der Schwager schloß sich der Begründung des Klägers im wesentlichen an.

Der Beklagte half in der Folgezeit den Widersprüchen teilweise ab, weil sich durch Umschreibungen im Grundbuch bereits vor der Vermessung Eigentumsverschiebungen mit Auswirkungen auf die Gebührenhöhe ergeben hätten.

Er erließ unter dem 18.05.2000 gegenüber dem Kläger und der Erbengemeinschaft nach dessen Schwester neue Kostenbescheide über je 17.059,66 DM und erstattete die Differenzbeträge.

Auch gegen die neuen Kostenbescheide erhob der Kläger rechtzeitig Widerspruch. Er vertiefte in seiner Widerspruchsbegründung sein früheres Vorbringen; insbesondere wies er darauf hin, dass besonders bei kleineren Flurstücken die Kosten in der Größenordnung des Wertes oder gar darüber liegen. Auf Teile der Vermessung hätten die Beteiligten mit Sicherheit verzichtet, wenn sie von dem Beklagten über die Höhe der Kosten informiert worden wären. Außerdem verstoße die erhobene Gebühr gegen das Äquivalenzprinzip.

Die Bezirksregierung Köln wies den Widerspruch mit Bescheid vom 11.12.2000 zurück.

Der Kläger hat rechtzeitig Klage erhoben. Zur Begründung beruft er sich auf seine Argumente aus dem Vorverfahren. Er sei lediglich bereit, den von ihm für angemessen gehaltenen Betrag von 8.530,00 DM zu bezahlen. Zwar rüge er die Verletzung des Äquivalenzprinzips nicht weiter. Er bleibe jedoch dabei, dass der Beklagte die Beteiligten auf die hohen Kosten hätte hinweisen müssen und dass diese ggf. eine andere, kostengünstigere Form der Auseinandersetzung gesucht und gefunden hätten.

Der Kläger beantragt,

den Gebührenbescheid des Beklagten vom 18.05.2000 und den Widerspruchsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 11.12.2000 insoweit aufzuheben, als die Gebührenforderung den Betrag von 8.530,00 DM überschreitet.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er beruft sich auf die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Bescheide.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Verfahrensakten, die Verwaltungsvorgänge des Beklagten und der Widerspruchsbehörde Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmäßig. Sie verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Der Beklagte ist als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur - ÖbVI - beliehener Unternehmer. Als solcher darf er öffentlich-rechtlich tätig werden und nach der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen

für seine Tätigkeit eine durch Kostenbescheid (Verwaltungsakt) geltend zu machende Vergütung nach der ÖbVermlngKO NRW erheben.

OVG NRW, Urteil vom 15.03.1979 - IX A 1962/76 - und Urteil vom 25.02.1981 - 2 A 2723/79 -, Entscheidungen der OVG NRW und Niedersachsen, Band 35, Seite 203.

Die Höhe der Kosten richtet sich nach der ÖbVermlngKO NRW in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden NRW - GebV NRW -.

Der Beklagte hat auf Veranlassung des Klägers und dessen Schwagers unstreitig eine Teilungsvermessung zur Fortführung des Liegenschaftskatasters vorgenommen. Diese Art der Vermessung gehört zu den öffentlich-rechtlichen Aufgaben des ÖbVI.

Ob alle Posten der angefochtenen Kostenbescheides öffentlich-rechtlicher Natur sind oder von der öffentlich-rechtlichen Natur der Hauptkostenforderung erfasst werden, lässt die Kammer offen. Denn der Kläger hat insoweit Einwendungen nicht erhoben und ausschließlich zur Angemessenheit der Kosten argumentiert, die der Beklagte auf der Grundlage der Nummer Nr. 9 des GebV NRW erhoben hat. Die Höhe der vom Beklagten geltend gemachten Kosten ist von der Widerspruchsbehörde und der Kammer nach Maßgabe der o. a. Vorschriften überprüft worden. Die inhaltliche und rechnerische Richtigkeit der Bescheide und die grundsätzliche Angemessenheit der Gebührenregelungen werden von dem Kläger auch nicht (mehr) angezweifelt.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf eine Reduzierung der gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren. Grundsätzlich gilt, dass es dem Beklagten im Rahmen der Gesetzmäßigkeit der Abgabenerhebung verwehrt ist, auf zu erhebende Kosten auch nur teilweise zu verzichten.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 06.12.1991 - 2 A 2461/88 -.

Eine Ausnahme rechtfertigende Gesichtspunkte sind hier nicht ersichtlich. Die von dem Kläger postulierte Hinweispflicht zur Höhe der zu erwartenden Gebühren bestand im vorliegenden Fall jedenfalls nicht.

Woraus sich eine generelle Hinweispflicht der Behörde ergeben soll, auf die Höhe der Gebühren für ihre Amtshandlungen hinzuweisen, ist nicht ersichtlich. Die Gebühren liegen regelmäßig - und so auch hier - durch Gesetz bzw. aufgrund des Gesetzes ergangener und veröffentlichter Gebühren- oder Kostenordnungen von vornherein unabänderlich fest. An eine diesbezügliche Hinweispflicht kann allenfalls in besonderen Ausnahmesituationen gedacht werden, wenn der (künftige) Gebührenschuldner besonders schutzbedürftig ist und/oder wenn die Höhe der Gebühr im Verhältnis zu dem was durch sie abgegolten werden soll, im Einzelfall nicht zu erwartend hoch sein würde. Im erstgenannten Fall muss es sich der Behörde geradezu aufdrängen, dass der künftige Gebührenschuldner falsche Vorstellungen über die Höhe der Gebühren hat.

Dem Beklagten musste es sich weder aufdrängen, dass auf Seiten des Klägers und der Erbengemeinschaft nach dessen Schwester ein besonderer Hinweisbedarf bestand, noch stehen die von ihm erhobenen (Gesamt-)Kosten in einem überraschend hohen Verhältnis zu seiner Leistung für den Kläger und die Erben nach seiner Schwester oder zum Wert des zu teilenden Grundbesitzes.

Der Schwager des Klägers war unter dem 20.05.1997 an den Beklagten mit dem ersten Satz des Anschreibens herantreten: „... mit dem Grundbesitz von Frau I

und Herrn Rechtsanwalt

hatten Sie in der Vergan-

genheit schon häufiger zu tun.“ Bereits diese Einleitung legte wegen der Bezugnahme auf frühere geschäftliche Verbindungen und auf den Beruf des Klägers für den Beklagten eine besondere Schutzbedürftigkeit des Klägers nicht nahe. Durch den Hinweis auf die früheren Geschäftsbeziehungen konnte er davon ausgehen, dass der Kläger über die Grundzüge der Gebühren für Vermessungstätigkeiten informiert waren. Insbesondere wegen des Berufes des Klägers durfte der Beklagte sich darauf verlassen, dass eventuelle Fragen oder Beratungsbedarf von Seiten des Klägers an ihn herangetragen würde, so wie der Kläger auch später sich die Einzelheiten der Gebührenberechnung hat erläutern lassen.

Hinzutritt, dass in diesem Anschreiben bereits detaillierte Vorgaben zu Durchführung der Teilung gemacht werden. Diese erwecken durchaus den Eindruck, dass die Teilung von den - zumindest zum Teil rechtskundigen - Erben bereits im Vorfeld in all ihren Konsequenzen sorgfältig durchdacht wurde.

Sofern der Kläger meint, das Schreiben enthalte eine Bitte um umfassende Beratung bei der Teilung, vermag die Kammer dem nicht zu folgen. Die Aufgabe des Beklagten beschränkte sich nach dem Inhalt des Schreibens weitgehend auf die technische Umsetzung der in dem Schreiben vorgegebenen Bedingungen bezüglich der Aufteilung der Flächen und der Größe der Anteile.

Im übrigen hat der Kläger es bei der Andeutung belassen, es wäre eine andere Aufteilung gewählt worden, wenn man die Höhe der Vermessungskosten gekannt hätte.

Welche sinnvolle Aufteilung mit geringeren Vermessungskosten zu verwirklichen gewesen wäre, hat der Kläger nicht substantiiert. Eine bessere Aufteilung drängt sich

auch nicht auf. Denn die verwirklichte Teilung kommt mit fünf neuen Grenzen aus (1. zwischen Parzellen 2166 und 2167, 2. zwischen Parzellen 2178 und 2176, 3. zwischen 2179 und 2180, 4. zwischen 2170 und 2171 und 5. zwischen 2181 und 2182).

Lediglich durch die Neuparzellierung der Straße sind einige Kleinparzellen zusätzlich entstanden.

Die gesamte Kostenhöhe von insgesamt 34.119,31 DM steht in einem durchaus zu erwartenden Verhältnis zum Wert des zu teilenden Grundbesitzes (ca. 821.000 DM). Mit einem Anteil von etwa 4,2 % des Wertes liegen die Kosten sogar noch unter den Kosten, die der Beklagte dem Kläger 1986 für eine andere Teilungsvermessung in Rechnung gestellt hatte. Damals waren bei der Vermessung eines 1.500 m² großen Grundstückes mit einem Wert von ca. 30.000 DM 1.910,40 DM entsprechend über 6,4 % angefallen. Die von dem Kläger vorgetragene Überraschung über die Höhe der Kosten ist vor diesem Hintergrund nicht verständlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

FRIST	
ART	TBB
ABLAUF	11.06.2003
VORFRIST	04.06.2003
notiert	GS
Rechtsanwalt	